



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 2. März 2023

des Amts für Militär und Zivilschutz, Waffenplatz Zürich-Reppischtal, Kaserne,
8903 Birmensdorf

betreffend

WAFFENPLATZ REPPISCHTAL; NEUBAU HALLE S

I

stellt fest:

1. Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich reichte der Genehmigungsbehörde am 2. März 2023 das Gesuch für den Neubau der Halle S auf dem Waffenplatz Reppischtal ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Von der Gemeinde Birmensdorf ist trotz Nachfrage keine Stellungnahme eingegangen.
4. Der Kanton Zürich übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 8. Juni 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 27. Juni 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 27. Juli 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und reichte gleichzeitig ergänzende Unterlagen zu Antrag (13) des BAFU ein.
7. Das BAFU äusserte sich mit Schreiben vom 2. August 2023 abschliessend zu den nachgereichten Unterlagen der Gesuchstellerin.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Waffenplatz Reppischtal fehlen notwendige Sicherheitsräume für die Lagerung von schützenswerten Gütern, insbesondere von Waffen. Nun soll unmittelbar neben der Halle D ein Neubau von 17 m x 27 m für mehrere Sicherheitsräume entstehen. Der Neubau soll teilweise in den Erdwall und bodenversenkt erstellt werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Birmensdorf

Von der Gemeinde Birmensdorf ist trotz Nachfrage keine Stellungnahme bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Die Genehmigungsbehörde geht daher davon aus, dass die Gemeinde mit dem Vorhaben einverstanden ist.

3. Stellungnahme des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich formulierte in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2023 folgende Anträge:

Bodenschutz

- (1) Bei bodenrelevanten Arbeiten seien die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch).
- (2) Temporär genutzte Böden: Es müssten Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- (3) Geeigneter abgetragener Ober- und Unterboden müsse grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- (4) Vor Baubeginn sei der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) die Abklärung des Belastungshinweises bei der Genehmigungsbehörde (Generalsekretariat VBS) nachzuweisen.

- (5) Falls für das Bauareal ein Belastungshinweis vorliege und abgetragener Boden abgeführt werden solle, müsse der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden vor Baubeginn durch Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.zh.ch/bodenschutz) sichergestellt werden und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (boden-schutz@bd.zh.ch) dokumentiert werden.

Natur und Landschaft

- (6) Die Hecke sei auf einer Fläche derselben Grösse mit dem Faktor 1.5 grösstenteils auf dem Boden zu ersetzen.
- (7) Die Gabionenmauer sei auf einer Fläche derselben Grösse mit dem Faktor 1.5 durch eine Gabionenmauer oder vergleichbare Steinstrukturen wie Trockensteinmauern zu ersetzen. Die Steinstrukturen seien ohne Betonierung ins dahinterliegende Erdreich einzubinden.
- (8) Der Ersatz von Hecke und Gabionenmauer sei mittels Flächenbilanz aufzuzeigen.
- (9) Für die Hecke seien standortgerechte, einheimische Gehölze mit einem Anteil an dornentragenden Sträuchern zu verwenden. Es sei eine Artenliste zu erstellen.
- (10) Die Rodung der Hecke dürfe nicht während der Brutzeit der Vögel (Mitte März – Anfang August) erfolgen.
- (11) Zum Schutz von Reptilien und Amphibien dürfe die Entfernung der Gabionenmauer nicht während der Winterruhe geschehen. Die Arbeiten an der Gabionenmauer dürften nur im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober erfolgen.

Wald

- (12) Das Waldareal dürfe nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (13) Vor Plangenehmigung seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU eine Ökobilanz sowie die Ersatzmassnahmen zur Stellungnahme einzureichen. Diese müsse aufzeigen, dass alle Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume (Hecke, Gabionenmauer) ausgeglichen würden.

Bodenschutz

- (14) Die Arbeiten müssten in Konformität mit den Vollzugshilfen Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021) und sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022) durchgeführt werden.
- (15) Die Gesuchstellerin habe die kantonalen Anträge (1) bis (5) zum Bodenschutz zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 27. Juli 2023 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. In Bezug auf Antrag (13) reichte die Gesuchstellerin zudem ergänzende Angaben zu den geplanten Ersatzmassnahmen sowie einen Plan zur Gabionenmauer nach.

6. Abschliessende Stellungnahme des BAFU

Das BAFU teilte mit E-Mail vom 2. August 2023 mit, dass es mit den nachgereichten Unterlagen der Gesuchstellerin einverstanden und Antrag (13) damit erfüllt sei.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Durch die Erstellung der Halle S werden eine arten- und strukturreiche Hecke sowie eine Gabionenmauer dauerhaft beeinträchtigt. Hecken gelten nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) als schützenswerte Lebensräume. Die Gabionenmauer weist ein hohes ökologisches Potenzial auf für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wie Reptilien und Amphibien, welche nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) geschützt sind. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Der Kanton und das BAFU beantragen, dass der Ersatz von Hecke und Gabionenmauer anhand einer Flächenbilanz aufzuzeigen sei (8 und 13). In diesem Zusammenhang stellte der Kanton diverse Anträge zur konkreten Ausgestaltung der Flächenbilanz und der Ersatzmassnahmen (6, 7, 9-11). Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2023, dass die Flächenbilanz sowie die Ersatzmassnahmen der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Plangenehmigung zur Beurteilung einzureichen seien (13).

Die Gesuchstellerin äusserte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 27. Juli 2023 zu den geplanten Ersatzmassnahmen und leitete gleichzeitig einen Plan zur Gabionenmauer weiter. Die Ersatzmassnahmen würden in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des Programms Natur, Landschaft, Armee (NLA) definiert. Die innerhalb des Bauperimeters zu entfernenden Sträucher würden entweder in die angrenzende Hecke integriert oder im Kurvenbereich der Zufahrtsstrasse zur Kaserne unter Einhaltung der Strassenabstände neu gepflanzt und anschliessend ins NLA-Programm aufgenommen. Als Ersatzmassnahme für die Gabionenmauer sei im Rahmen eines anderen Projekts eine 97 m lange und 0.8 m hohe Gabionenmauer unterhalb des Urdorfer Rebberges erstellt worden. Aufgrund dessen könne auf eine detaillierte Flächenbilanz verzichtet werden. Mit der Begleitung und Dokumentation der Massnahmen durch den NLA-Verantwortlichen sei dies sichergestellt. Das BAFU teilte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 2. August 2023 mit, dass es mit dem Vorgehen und den Ausführungen einverstanden und Antrag (13) damit erfüllt sei.

Antrag (13) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist dennoch die geforderte Flächenbilanz in den Schlussbericht zu integrieren. Die kantonalen Anträge (6) bis (11) sind sachgerecht und bei der weiteren Projektierung der Ersatzmassnahmen zu berücksichtigen. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen verfügt.

b. Bodenschutz

Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) sieht vor, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss Art. 6 und 7 VBBo umzugehen. Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden (Art. 7 Abs. 1 VBBo).

Der Kanton beantragt, bei bodenrelevanten Arbeiten die Vorgaben des Merkblatts Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben einzuhalten (1), die Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederherzustellen (2) und abgetragenen Boden fachgerecht zu verwerten (3). Die Anträge stellen eine gesetzeskonforme Umsetzung sicher und sind von der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Es ist aber nicht Sinn und Zweck von Aufla-

gen, rechtliche Bestimmungen und darauf basierende Merkblätter zu wiederholen. Eine gesetzeskonforme Umsetzung wird von der Gesuchstellerin vorausgesetzt, weshalb sich Auflagen erübrigen. Die Anträge werden daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, dass seiner Fachstelle Bodenschutz vor Baubeginn die Abklärung des Belastungshinweises bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen sei (4). Falls für das Bauareal ein Belastungshinweis vorliege und abgetragener Boden abgeführt werden solle, müsse der gesetzeskonforme Umgang vor Baubeginn durch Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen sichergestellt werden und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz dokumentiert werden (5).

Gemäss Kataster der belasteten Standorte des VBS bzw. des Kantons Zürich besteht in der unmittelbaren Umgebung kein Eintrag eines belasteten Standorts, womit auch kein Belastungshinweis vorliegt. Sollte wider Erwarten bei den Bauarbeiten auf belastetes Material gestossen werden, ist das Aushubmaterial von einer Fachperson für Bodenverschiebungen vor Ort zu begutachten und im Verdachtsfall zu beproben. Die kantonalen Anträge (4) und (5) werden somit sinngemäss gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid. Damit wird gleichzeitig Antrag (15) des BAFU entsprochen und dieser als gegenstandslos abgeschrieben.

Das BAFU beantragt, die Arbeiten in Konformität mit den Vollzugshilfen Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021) und sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022) durchzuführen (14).

Eine gesetzeskonforme Umsetzung wird von der Gesuchstellerin vorausgesetzt, die Vollzugshilfen sind von der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Auch hier erübrigt sich daher eine Auflage. Antrag (14) ist folglich als gegenstandslos abzuschreiben.

c. Wald

Die neue Halle S grenzt unmittelbar an den Wald. Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Die festgesetzte Waldabstandslinie weist einen Waldabstand von 30 m auf. Die neue Halle S kommt 5 m zum Wald zu liegen und unterschreitet somit den im Kanton Zürich zulässigen Waldabstand. Da dies aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton damit einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Antrag (12) ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Demnach darf das Waldareal nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands sind erfüllt. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine konkrete Massnahmenstufe fest. In den Gesuchsunterlagen wird lediglich beschrieben, dass das Erstellen der Nagelwand eine lärmige Bauphase darstelle und die Länge dieses Prozesses in einer nächsten Phase ermittelt und anschliessend anfällige Massnahmen getroffen würden. Ansonsten würden keine längeren Lärmphasen erwartet. Zudem würden die Arbeitszeiten strikt von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr eingehalten.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Für das Bauvorhaben ist die Massnahmenstufe A festzulegen. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

e. **Luftreinhaltung**

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Amts für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vom 2. März 2023 in Sachen

Waffenplatz Reppischtal; Neubau Halle S

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb vom 02. März 2023
- Bedürfnisbegründung vom 15. Februar 2022
- Situationspläne, 1:2'500, 1:1'000, 1:100'000 vom 09. Juni 2022
- Übersichtsplan, 1:25'000 vom 9. Juni 2022
- Plan Nr. B_1000.01 vom 14. November 2022; Bauprojektplan, Situationsplan, 1:1'000
- Plan Nr. B_100.01 vom 23. November 2022; Bauprojektplan, Grundriss, Schnitte, Ansicht, 1:100
- Plan Nr. B_100.02 vom 23. November 2022; Bauprojektplan, Grundriss, 1:100
- Plan Nr. B_100.03 vom 14. November 2022; Bauprojektplan, Dachaufsicht, 1:100
- Plan Nr. B_100.04 vom 15. Februar 2023; Bauprojektplan, Kanalisation, 1:100
- Plan Nr. B_100.05 vom 13. Februar 2023; Bauprojektplan, Brandschutzkonzept, 1:100
- Plan Nr. B_200.01 vom 2. März 2023; Bauprojektplan, Baustelleninstallation, 1:200
- Plan Nr. B_10.01 vom 14. November 2022; Bauprojektplan, Detailstudie, 1:10
- Plan Nr. B_10.02 vom 14. November 2022; Bauprojektplan, Sicherheitstüren, 1:10
- Baubeschrieb nach BKP «Neubau Halle S» vom 15. Februar 2023
- Angabe der Eigentumsverhältnisse vom 15. Februar 2023
- Gewässerschutzmassnahmen während der Bauphase vom 15. Februar 2023
- Hydrogeologisches Gutachten vom 15. Februar 2023
- Angaben zur Entwässerung, zu wassergefährdenden Stoffen und Auswirkungen auf den generellen Entwässerungsplan vom 15. Februar 2023
- Abfallentsorgungskonzept vom 15. Februar 2023
- Umgang mit Boden und Aushub inkl. Anhänge vom 13. Februar 2023
- Angaben zur Erdbebensicherheit vom 15. Februar 2023
- Brandschutzkonzept inkl. Plangrundlagen vom 15. Februar 2023

- Baustellenbetrieb vom 15. Februar 2023
- Angaben zur Materialisierung (inkl. Visualisierung) vom 15. Februar 2023
- Gesuch um Unterschreitung des kantonalen Waldabstandes vom 21. März 2023
- Angaben der Massnahmenstufe und der konkreten Massnahmen nach der Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen vom 15. Februar 2023
- Angaben der Massnahmenstufe und der konkreten Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie vom 15. Februar 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Birmensdorf spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
Natur und Landschaft
- d. Die Hecke ist auf einer Fläche derselben Grösse mit dem Faktor 1.5 grösstenteils auf dem Boden zu ersetzen.
- e. Die Gabionenmauer ist auf einer Fläche derselben Grösse mit dem Faktor 1.5 durch eine Gabionenmauer oder vergleichbare Steinstrukturen wie Trockensteinmauern zu ersetzen. Die Steinstrukturen sind ohne Betonierung ins dahinterliegende Erdreich einzubinden.
- f. Der Ersatz von Hecke und Gabionenmauer ist mittels Flächenbilanz aufzuzeigen.
- g. Für die Hecke sind standortgerechte, einheimische Gehölze mit einem Anteil an dornentragenden Sträuchern zu verwenden. Es ist eine Artenliste zu erstellen.
- h. Die Rodung der Hecke darf nicht während der Brutzeit der Vögel (Mitte März – Anfang August) erfolgen.
- i. Zum Schutz von Reptilien und Amphibien darf die Entfernung der Gabionenmauer nicht während der Winterruhe geschehen. Die Arbeiten an der Gabionenmauer dürfen nur im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Oktober erfolgen.
Wald
- j. Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
Baulärm
- k. Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten und die Bautransporte sind Massnahmen der Stufe A gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU anzuwenden. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen.

4. *Anträge des Kantons Zürich*

Die Anträge des Kantons Zürich werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- Amt für Militär und Zivilschutz, Waffenplatz Zürich-Reppischtal, Kaserne, 8903 Birmensdorf (R)
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Generalsekretariat, Koordination Bau und Umwelt, Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (R)
- Gemeinde Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)